

Statuten der SZFF/CSFF – Schweizerische Zentrale Fenster und Fassaden

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter der Bezeichnung „Schweizerische Zentrale Fenster und Fassaden“, abgekürzt „SZFF/CSFF“, besteht ein Fachverband als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz befindet sich am Standort des ständigen Sekretariats, und die Dauer des Vereins ist unbeschränkt. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Die SZFF/CSFF ist ein SIA-Fachverein und der Berufsgruppe Technik zugeordnet.

Art. 2 Zweck

Die SZFF/CSFF verfolgt das Ziel, die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder in den Bereichen Technik, Wirtschaft und Nachhaltigkeit zu fördern. Sie unterstützt die Mitglieder, vertritt ihre Interessen gegenüber Dritten und engagiert sich für die Entwicklung zukunftsfähiger, umweltfreundlicher und digitalisierter Technologien im Bereich Fenster-, Fassaden- und Gebäudehüllenbau.

Darüber hinaus setzt sich die SZFF/CSFF aktiv für den Umweltschutz ein und fördert nachhaltige Baukonzepte, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie Kreislaufwirtschaften in der Branche.

Art. 3 Mitgliedschaft

Aktivmitglied kann jede Firma werden, die sich auf die Planung, Beratung, Herstellung oder Installation von Fenster-, Fassaden- und Gebäudehüllenkonstruktionen spezialisiert oder als Zuliefer- oder Reinigungsfirma in diesen Bereichen tätig ist.

Darüber hinaus können innovative Unternehmen aus den Bereichen nachhaltiges Bauen und digitale Bauprozesse sowie Generalunternehmen Mitglied werden.

Mit dem Beitritt verpflichten sich die Mitglieder, die vom Verband erlassenen Reglemente, sowie ethische und umweltbezogene Standards einzuhalten.

Art. 4 Aktivmitglieder

4.1 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand basierend auf einem schriftlichen Gesuch, das Referenzen oder Referenzprojekte enthält.

4.2 Kategorien

Die SZFF/CSFF unterscheidet folgende Kategorien von Aktivmitgliedern:

- **Ausführende Firmen:** Hersteller, Beratungs-, Planungs- und Projektierungsbüros, Ingenieure, Montagefirmen, und andere Fachleute im Fenster- und Fassadenbau.
- **Innovative Firmen:** Unternehmen die sich auf smarte, digitale oder nachhaltige Lösungen für die Baubranche konzentrieren.
- **Reinigungsunternehmen:** Gütegesicherte Reinigungsunternehmen die das Qualitätslabel der SZFF/CSFF für professionelle Fassadenreinigungen führen dürfen und einfache Unternehmen im Bereich der Baureinigung.
- **Zulieferfirmen:** Firmen die Systeme, Hilfsmittel, Veredelungen, Materialien oder Komponenten für den Fenster-, Fassadenbau sowie Metallbau liefern.

Vorausgesetzt wird ein Unternehmenssitz oder eine Vertretung in der Schweiz.

4.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt ist auf Jahresende mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Ausschlussgründe können Verstösse gegen die Statuten, Verträge oder ethische Grundsätze des Verbands sein.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Firma ist der Grund des Ausschlusses bekanntzugeben.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Erfüllung strafrechtlicher Tatbestände
- Wiederholter Verstoß gegen die in den Statuten, Reglementen und Beschlüssen der Verbandsorgane festgelegten Pflichten
- Illoyales oder unehrenhaftes Verhalten, welches den Zwecken des Verbandes widerspricht oder anderen Mitgliedern Schaden zufügt
- Andere erhebliche Verstösse gegen das Prinzip von «Treu und Glauben» gegenüber dem Verband, oder der Öffentlichkeit

Bei Konkurs oder Aufgabe des Betriebes erlischt die Mitgliedschaft und jeglicher Anspruch gegenüber dem Verband automatisch.

Art. 5 Passivmitglieder

Einzelpersonen, Institutionen und Schulen können Passivmitglieder ohne Stimmrecht der SZFF/CSFF werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7 Verwaltung und Mitgliederbeiträge

7.1 Verwaltung

Die Verwaltung erfolgt durch das Sekretariat gemäss den Weisungen des Vorstands. Die Kosten werden durch die Mitgliederbeiträge, durch Verlagstätigkeit, projektbezogene Erlöse sowie aus Dienstleistungen gegenüber Mitgliedern und Dritten gedeckt. Es können auch digitale Tools zur Verwaltung und Kommunikation genutzt werden.

7.2 Mitgliederbeiträge

Die Beiträge richten sich nach der Grösse und dem Tätigkeitsbereich der Unternehmen und werden alle zwei Jahre angepasst, um Inflationsanpassungen und wirtschaftlichen Veränderungen gerecht zu werden. Die Beiträge sind als Anhang zu diesen Statuten aufgeführt.

7.3 Beitragseinzug

Der Beitragseinzug erfolgt jährlich im Januar und berücksichtigt Neumitglieder während dem Jahr anteilig.

7.4 Ausserordentliche Aufwendungen

Zur Deckung von ausserordentlichen Aufwendungen für besondere Ausgaben kann auf Antrag des Vorstandes, die Generalversammlung mit einfachem Mehr zusätzliche Beiträge für alle Mitglieder beschliessen.

Art. 8 Organe

Die Organe der SZFF/CSFF sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Kommissionen
4. Fachgruppen
5. Rechnungsrevisoren

Art. 9 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und muss bis spätestens am 30. Juni des Geschäftsjahres durchgeführt werden.

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

1. Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes, Budget und Tätigkeitsprogramm
2. Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
3. Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge
4. Auflösung der SZFF/CSFF. Für diesen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden notwendig.

Jedes Aktivmitglied gemäss Art. 4 hat eine Stimme. Die Vertretung durch Personen, die ausserhalb der Firma stehen ist nicht zulässig.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einem einfachen Mehr. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 20% der Aktivmitglieder dies Verlangen, kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Das Begehren ist schriftlich dem Präsidenten oder Geschäftsleiter unter Nennung der Verhandlungsgegenstände einzureichen. Die Versammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 10 Mitgliedern, die für drei Jahre gewählt werden. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht explizit der Generalversammlung vorbehalten sind. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

Art. 11 Kommissionen

Für die Behandlung spezieller Fragen kann der Vorstand Kommissionen einsetzen, die sich aus Fachleuten der Branche zusammensetzen.

Art. 12 Fachgruppen

Fachgruppen werden gebildet, um die unterschiedlichen Bedürfnisse der Mitglieder zu berücksichtigen. Sie organisieren sich autonom, wobei der Verband die grundlegende Unterstützung bereitstellt.

Art. 13 Schweigepflicht und Datenschutz

Die Mitglieder des Vorstands und der Kommissionen sind verpflichtet, Stillschweigen über vertrauliche Informationen zu bewahren. Zudem verpflichtet sich die SZFF/CSFF, den Datenschutz bei der Verwaltung digitaler Daten gemäss den geltenden Gesetzen zu gewährleisten.

Art. 14 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor für die interne Revision. Eine Revision nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision ist durch eine anerkannte Revisionsgesellschaft durchzuführen.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SZFF/CSFF haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 16 Auflösung der SZFF/CSFF

Im Falle einer Auflösung der SZFF/CSFF entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

Art. 17 Beziehungen zu anderen Organisationen

Die SZFF/CSFF pflegt enge Beziehungen zu nationalen und internationalen Fachverbänden, um den Wissensaustausch zu fördern und die Interessen der Branche auf globaler Ebene zu vertreten. Dies umfasst auch den regelmässigen Austausch über digitale Plattformen und Netzwerke.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 15. Mai 2025 genehmigt und ersetzen die vorherige Fassung vom April 2016. Sie treten sofort in Kraft.

SZFF/CSFF**Schweizerische Zentrale Fenster und Fassaden**

Pascal Schwarz
Präsident



Fabio Rea
Geschäftsleiter

Anhang zu den Statuten der SZFF/CSFF

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge ab dem 1. Januar 2025 sind wie folgt festgelegt:

Kategorie A - Ausführende Firmen

Hersteller- /Fabrikationsfirmen, Beratungs-, Planungs- und Projektierungsbüros, Generalunternehmungen, Technische Büros, Montagefirmen, Reinigungsfirmen

Anzahl Beschäftigte	Kategorie	Mitgliederbeitrag in CHF exkl. MwSt.
1 bis 2	A0	1'190.--
3 bis 5	A1	1'590.--
6 bis 20	A2	1'940.--
21 bis 40	A3	2'640.--
41 bis 60	A4	3'440.--
61 bis 100	A5	4'740.--
101 bis 150	A6	7'040.--
151 bis 200	A7	9'040.--
Mehr als 200	A8	Auf Anfrage

Kategorie B - Zulieferfirmen

Anzahl Beschäftigte	Kategorie	Mitgliederbeitrag in CHF exkl. MwSt.
bis 40	B1	2'340.--
40 bis 90	B2	4'540.--
90 bis 120	B3	6'540.--
Mehr als 120	B4	Auf Anfrage

Massgebende Beschäftigtenzahl:

Es gilt die gesamte Anzahl Beschäftigte der Unternehmensbereiche, die sich mit Fenster- und Fassadenbau beschäftigen, einschliesslich Bereiche wie Türen, Überdachungen, Verglasungen aller Art, Sonnen- und Wetterschutz, allgemeiner Metallbau.

Bei Zulieferfirmen ist die gesamte Betriebsgrösse im In- und Ausland angemessen zu berücksichtigen.

Für die Kategorien A und B ist ein Abonnement der Fachzeitschrift FASSADE inbegriffen.

Passivmitglieder

Der Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder gemäss Art. 5 der Statuten beträgt pauschal CHF 100.-- pro Jahr, exkl. MwSt.

Anpassung der Mitgliederbeiträge

Die festgelegten Mitgliederbeiträge können nur durch Beschluss der Generalversammlung angepasst werden.